

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel  
Lt. Verteiler

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Dr. Ralf Kirchhoff  
Ralf.Kirchhoff@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2735  
Telefax: 0431 988 614-2735

29.10.2020

## **Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus im Bereich der Feuerwehren**

### **Hinweise zu Wahlen von Beisitzern**

In Ergänzung des gemeinsamen Schreibens des MILIG, des LFV und der HFUK Nord vom 21.10.2020 gebe ich für die Wahl von Beisitzern folgende Hinweise:

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Beisitzer im Amt bleiben oder den Posten unbesetzt zu lassen (vgl. Schreiben des MILIG vom 15.04.2020).

Soweit der Posten eines Beisitzers dringend neu besetzt werden soll gilt Folgendes:

Beisitzer für den Wehrvorstand einer Gemeinde- oder Ortsfeuerwehr können im Umlaufverfahren gewählt werden, soweit vorher einstimmig auf geheime Wahl verzichtet worden ist. Ansonsten ist eine Briefwahl durchzuführen.

Für die Wahl von Beisitzern für den Wehrvorstand eines Kreisfeuerwehrverbandes ist die geheime Wahl zwingend vorgeschrieben. Deshalb ist eine Briefwahl durchzuführen.

Für das Umlaufverfahren und die Briefwahl gelten die im o. g. gemeinsamen Schreiben beschriebenen Hinweise.

Eine Analogie zur Bestellung durch die Aufsichtsbehörde bei Ehrenbeamten ist für die Besetzung der Posten von Beisitzern nicht möglich. Eine Bestellung von Beauftragten in entsprechender Anwendung von § 127 Gemeindeordnung dient dazu, dass die oder der Beauftragte alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde wahrnimmt. Das trifft nur auf die

Wehrführung als Ehrenbeamte der Gemeinde, nicht aber auf Beisitzer zu, die allein feuerwehrinterne Aufgaben wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralf Kirchhoff